

Begründung

Durch die Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 wurde in § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 eine Durchführung der Online-Identifikation im Home-Office zeitlich befristet rechtlich ermöglicht, um während des aktuellen Ausbruchs von COVID-19 einer Verbreitung der Erkrankung vorzubeugen. Diese Sachlage ist nach wie vor gegeben. Daher wird die Befristung des § 3 Abs. 4 bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Begründung zu § 3 Abs. 4 der Verordnung BGBl. II Nr. 169/2020 (abrufbar unter <https://www.fma.gv.at/national/fma-verordnungen/>) ist dabei weiterhin einschlägig. Abhängig von den weiteren Entwicklungen im Hinblick auf die Verbreitung von COVID-19 wird die Finanzmarktaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen den zeitlichen Anwendungsbereich der Home-Office-Regelung des § 3 Abs. 4 gegebenenfalls neuerlich anpassen.